

# TE Vwgh Beschluss 2018/1/11 Ra 2017/11/0290

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.01.2018

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

## **Norm**

VwGG §25a Abs4;

VwGG §46 Abs1;

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rigler und den Hofrat Dr. Grünstäudl sowie die Hofrätin Dr. Pollak als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Soyer, über den Antrag des Mag. H B in T, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 12. September 2017, Zl. LVwG-2017/24/1336-1, betreffend Übertretung des Tiroler Gemeindegeldstrafgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck), den Beschluss gefasst:

## **Spruch**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde über den Antragsteller, durch Bestätigung des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 19. April 2017, wegen Übertretung des § 42 Abs. 2 Tiroler Gemeindegeldstrafgesetzes gemäß § 50 leg. cit. eine Geldstrafe von EUR 80,- verhängt, weil er die Überführung einer Leiche von Tirol nach Salzburg ohne die nach der erstgenannten Bestimmung erforderliche Bewilligung (Leichenpass) zu verantworten habe.

2 Dagegen richtet sich der vorliegende Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (offensichtlich gemeint: gegen die Versäumung der Revisionsfrist), in welchem der 19. September 2017 als Zustelldatum des angefochtenen Erkenntnisses genannt ist.

3 Da § 50 Tiroler Gemeindegeldstrafgesetz für die in Rede stehende Übertretung einen Strafrahmen bis zu EUR 218,- vorsieht, ist im Hinblick auf die verhängte Geldstrafe von EUR 80,-

- gegenständlich die Erhebung einer Revision unzulässig (§ 25a Abs. 4 VwGG).

4 Daraus folgt, dass der Antragsteller keinen Rechtsnachteil iSd § 46 Abs. 1 VwGG aus der Versäumung der Revisionsfrist erleiden konnte, sodass sein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist zurückzuweisen war.

Wien, am 11. Jänner 2018

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017110290.L00

## **Im RIS seit**

07.02.2018

## **Zuletzt aktualisiert am**

28.12.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)